

S a t z u n g

=====

über den

Bebauungsplan für das Gewann Mühlweg Nord

=====

I. Aufgrund des § 10 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341), § 111 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.4.1964 (Ges. Bl. S. 151) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (Ges. Bl. S. 129) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hemsbach in seiner Sitzung vom 5.7.68 den für das Gewann "Mühlweg-Nord" aufgestellten Bebauungsplane als Satzung.

II. Bestandteil dieses Bebauungsplanes sind:

- a. Bebauungsplanzeichnungen im Maßstab 1 : ⁷⁰⁰⁰500
- b. die nachstehend schriftlichen Festsetzungen.

III! Der genehmigte Bebauungsplan tritt nach § 12 BBauG nach öffentlicher Auslegung und deren ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 1 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung ist für die einzelnen Geländeblöcke aus den Eintragungen in dem Bebauungsplan ersichtlich und maßgebend.

§ 2 Maß der baulichen Nutzung

Für die einzelnen im Bebauungsplan abgeteilten Bauflächen gelten hinsichtlich dem zulässigen Maß der baulichen Nutzung die Eintragungen im Bebauungsplan.

§ 3 Bauweise

Die Bauweise ist im Bebauungsplan festgesetzt.

§ 4 Gestaltung der Bauten

1. Die Sockelhöhe der Gebäude (Oberkante Erdgeschoßfußboden) beträgt 50 cm über der Straßenhöhe.
2. Die Ausführung eines Kniestockes ist untersagt.
3. Die Dachneigung von Gebäuden ist flach geneigt. Höchstzulässige Dachneigung 35 Grad. Eingeschossige Gebäude können mit einem Walmdach versehen werden. Die Erstellung der Gebäude mit Flachdach ist unzulässig.
4. Unzulässig sind, soweit es sich nicht um Garagen handelt, Seiten- und Rückgebäude.

